

Aktenzeichen:

- 11 RV 784/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 18. Juli 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1962, an der mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H a b b e und
Bundessozialrichter L e h m a n n
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Mai 1959 wird aufgehoben; die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren 1926, leistete vom 30. Juli 1943 an Dienst als Flakhelfer im Reichsarbeitsdienst und in der Wehrmacht im Heimatkriegsgebiet und in Dänemark, zuletzt in einem "Magen-Bataillon"; am 28. Juli 1945 wurde er aus englischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Am 23. April 1947 beantragte er Versorgung wegen Magen- und Darmleidens, Zustands nach Magengeschwür, chronischer Gastroduodenitis und Beeinträchtigung des allgemeinen Kräftezustandes, im Juli 1952 trug er vor, er führe diese Leiden auf mangelhafte Ernährung bei der Wehrmacht und eine Ruhr zurück. Auf Grund einer Untersuchung in der Poliklinik der Universität München bewilligte das Versorgungsamt München II durch zwei Bescheide vom 16. Januar 1953 dem Kläger wegen "untersäurigem Magensaft nach mehrfachen Magen-Darmerkrankungen" vom 1. Februar 1947 an nach dem (bayerischen) Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) und vom 1. Oktober 1950 an nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. bis 31. Januar 1953, vom 1. Februar 1953 an wurde die Rente eingestellt, da die MdE von diesem Zeitpunkt an nur noch mit 10 v.H. bewertet wurde. Der Kläger legte Berufung an das Obergerversicherungsamt München ein, die Berufung ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) München über. Das SG erließ am 31. Mai 1954 folgendes Urteil:

Die beklagte Partei wird in Abänderung des Bescheids des Versorgungsamts München II vom 16. Januar 1953 verurteilt, dem Kläger ab 1. Februar 1953 Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu gewähren.

Es führte aus, nach dem Gutachten des im Termin gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr. Sch==== seien sämtliche Beschwerden des Klägers von Seiten des Magens und Darms,



eine leichte "Gelbfärbung", die für einen Leberzellgewebeschaden spreche, sowie eine Herzmuskelschädigung leichten Grades und der reduzierte Ernährungszustand Ruhrfolgen; da das "Grundleiden" gewisse, nicht völlig abgrenzbare Auswirkungen auf andere Organe habe, sei die Leidensbezeichnung in "Ruhrfolgen" abzuändern. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) zog ein Gutachten der Medizinischen Klinik der Universität München vom 12. Januar 1959 bei. Durch Urteil vom 5. Mai 1959 hob das LSG das Urteil des SG auf und wies die Klage ab: Streitig sei allein, ob beim Kläger "Ruhrfolgen" vorliegen und ihm deswegen Rente über den 31. Januar 1953 hinaus zustehen. Da das Leiden des Klägers während des Krieges nach der "Fehlertabelle" teils mit der Krankheitsziffer 21, teils mit der Ziffer 22 bezeichnet sei, könne es sich um eine Magengeschwürserkrankung, einen chronischen Magenkatarrh, aber auch um eine Gelbsucht gehandelt haben, nicht jedoch um eine Ruhr, die mit der Ziffer 2 (Bazillenruhr) oder 12 (Amöbenruhr) bezeichnet worden sei, für eine Ruhr lägen auch sonst keine Anhaltspunkte vor; das Gutachten von Dr. Sch... der die Leiden auf eine Ruhr während des Krieges zurückgeführt habe, gehe deshalb von falschen Voraussetzungen aus; das Urteil des SG, das auf diesem Gutachten beruhe, sei aufzuheben; zwar leide der Kläger nach dem Gutachten der Medizinischen Klinik der Universität München wahrscheinlich an den Folgen einer wehrdienstbedingten Hepatitis, die MdE betrage insoweit aber nicht wenigstens 25 v.H., das Leistungsbegehren des Klägers, das in seinem Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten liege, sei daher nicht begründet, einen Feststellungsantrag habe der Kläger nicht gestellt, er habe auch kein berechtigtes Interesse an der Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs einer etwaigen Gelbsucht mit dem Wehrdienst, da ein solcher Zusammenhang in dem angefochtenen Bescheid nicht verneint sei; es könne daher dahingestellt bleiben, ob der Kläger während des Wehrdienstes eine Gelbsucht ge-



habt habe. Das Rechtsmittelbegehren des Beklagten, über das allein zu entscheiden sei, sei jedenfalls begründet. Das Urteil wurde dem Kläger am 2. Juni 1959 zugestellt. Am 10. Juli 1959 legte der Kläger Revision ein, er beantragte,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG München vom 31. Mai 1954 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Zugleich beantragte er, ihm wegen Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung der Revision führte er aus: Das LSG habe zu Unrecht im Tenor des Urteils die Gelbsucht und ihre Folgen nicht als Schädigungsfolgen festgestellt, es habe zwar ausgeführt, daß unter der Ziffer 22 des Krankheitsgruppenverzeichnisses der Wehrmacht, die in den Soldbüchern des Klägers eingetragen sei ("andere Krankheiten der Ernährungswerkzeuge"), auch eine Gelbsucht fallen könne, es habe aber nicht richtig gewürdigt, daß die Ziffer 21 des Krankheitsgruppenverzeichnisses, die im Krankenbuch des Reservelazarets Bad Tölz für die Erkrankung im Jahre 1944 vermerkt sei und Darmkatarrh und Magenkatarrh bezeichne, sich auf das Leiden beziehe, das mit der Bezeichnung "untersäuriger Magensaft nach Magen-Darmerkrankung" als Schädigungsfolge bereits "anerkannt" sei; da der Kläger stets nur an Magen- und Darmerkrankungen und an Gelbsucht, nicht aber an anderen Krankheiten der Gruppe 22 gelitten habe, habe mit der Ziffer 22 in den Soldbüchern nur die Gelbsucht gemeint sein können, Dr. Sch==== habe auch in seinem Gutachten vom 31. Mai 1954 eine Lebervergrößerung und Augengelbfärbung festgestellt und sie als Spätfolge der Ruhr bezeichnet, erst auf seinen Rat habe sich der Kläger deshalb in ärztliche Behandlung begeben und sei dann erstmals wegen Gelbsucht vom 31. Mai bis 7. Juni 1954 arbeitsunfähig gewesen, vorher habe der Kläger solchen Er-



- 5 -

krankungen keine Bedeutung beigemessen. Das LSG habe auch zu Unrecht nicht berücksichtigt, daß nach dem Gutachten der Medizinischen Klinik der Universität München vom 12. Januar 1959 die Magen- und Darmerkrankungen im Kriege wahrscheinlich auf die Gelbsucht in den Jahren 1943 und 1944 zurückzuführen seien, das LSG habe zu Unrecht darauf abgehoben, daß ein Leberschaden bzw. Gelbsuchtfolgen "nicht erweislich" oder "unbewiesen" seien; es habe verkannt, daß schon die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genüge. Das LSG habe auch zu Unrecht festgestellt, daß der Kläger keine Ruhr gehabt habe, weil er nicht in ein Seuchenlazarett eingewiesen worden sei; der Kläger habe hierzu in der mündlichen Verhandlung noch Ausführungen machen wollen, es sei ihm aber insoweit das Wort abgeschnitten worden. Wenn Dr. Sch==== und der ehemalige Bataillonsarzt nur ein Magen- und Darmleiden erwähnt hätten, so schließe das eine Ruhr nicht aus; die Medizinische Klinik der Universität München, die eine Ruhr verneint habe, habe keine vollständigen Unterlagen gehabt, es komme auch nicht darauf an, ob eine Ruhr, Ruhrverdacht oder nur ruhrartige Durchfälle bestanden hätten, jedenfalls hätten Magen- und Darmkatarrhe vorgelegen, die zu einem Leberschaden geführt hätten, diesen Leberschaden habe das LSG zu Unrecht nicht als Schädigungsfolge angesehen, es habe den Kläger nicht darauf verweisen dürfen, daß er wegen dieses Leberschadens einen neuen Antrag beim Versorgungsamt stellen könne, es habe auch zu Unrecht ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung dieses Schadens als Schädigungsfolge verneint; wegen dieses Leberschadens nach Gelbsucht stehe dem Kläger weiterhin seit Mai 1954 die Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

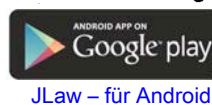
Durch Beschluß des Senats vom 28. Juni 1960 wurde dem Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ger wegen der Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

II

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel.

Angefochten ist der Bescheid des Beklagten vom 16. Januar 1953. Dieser Bescheid trifft mehrere Regelungen, er enthält einerseits die Feststellung ("Anerkennung") des Leidens des Klägers als Schädigungsfolge mit der Leidensbezeichnung "untersäuriger Magensaft nach mehrfachen Magen-Darmerkrankungen", andererseits die Feststellung der Rente wegen dieses Leidens nach dem BVG für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Januar 1953 nach einer MdE um 50 v.H. und die Ablehnung des Anspruchs auf Rente für die Zeit vom 1. Februar 1953 an. Mit der Klage (Berufung alten Rechts) hat der Kläger nach der Niederschrift über die Sitzung des SG am 31. Mai 1954 begehrt, die Bezeichnung des Leidens in "Ruhrfolgen" abzuändern, er hat insoweit auf das Gutachten, das Dr. Sch- in der Sitzung erstattet hat, Bezug genommen; Dr. Sch- hat ausgeführt, beim Kläger liege eine Untersäuerung des Magensaftes nach Ruhrerkrankung vor, "darüber hinaus" die Neigung zu Meteorismus (Blähsucht) und Verstopfung und die leichte Gelbfärbung, die zusammen mit der geringgradigen Lebervergrößerung trotz der negativen Laboratoriumsbefunde für eine Leberzellgewebsschädigung spreche, auch diese Leiden seien wahrscheinlich Spätfolgen der Ruhr, diesen Leidenskomplex hat der Gutachter und ihm folgend der Kläger als "Ruhrfolgen" bezeichnet; wegen dieses Leidenskomplexes hat der Kläger ferner begehrt, ihm vom 1. Februar 1953 an Rente nach einer MdE um 30 v.H. weiter zu gewähren. Entschieden hat das SG nach dem Tenor des Urteils vom 31. Mai 1954 über das Begehren des Klägers auf Rente; anders als in dem Falle BSG 9, 17 ff, 21, 22 kann im vorliegenden Fall bei Heranziehung des Klagebegehrens, des Tatbestands und der Gründe des Urteils aus der Urteilsformel aber auch noch entnommen



- 7 -

werden, daß das SG auch darüber "entschieden" hat, daß die Leiden des Klägers in dem vom ärztlichen Sachverständigen beschriebenen Umfang, die das SG als "Ruhrfolgen" bezeichnet hat, Schädigungsfolgen seien. Der Beklagte ist durch das Urteil des SG beschwert, weil er zur "Anerkennung" von "Ruhrfolgen" und zur Gewährung von Rente vom 1. Februar 1953 an verurteilt worden ist, er hat das Urteil des SG wegen dieser Beschwer mit der Berufung angefochten, er hat sich nicht, wie in dem oben erwähnten Fall, mit der Berufung nur dagegen gewandt, daß das SG allein in den Urteilsgründen ausgeführt habe, ein Leiden sei Schädigungsfolge, er hat vielmehr mit der Berufung begehrt, das Urteil des SG in vollem Umfange aufzuheben, also auch soweit er zur Gewährung von Rente verurteilt worden ist, die Berufung des Beklagten ist deshalb, anders als in dem erwähnten Falle, zulässig gewesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger begehrt, die Berufung zurückweisen, er ist damit ebenfalls dem Berufungsbegehren des Beklagten in vollem Umfange entgegengetreten, also sowohl hinsichtlich des Begehrens, daß "Ruhrfolgen" nicht Schädigungsfolgen seien als auch hinsichtlich des Begehrens, daß dem Kläger ab 1. Februar 1953 Rente nicht mehr zustehe. Das LSG hat zwar ausreichende Unterlagen gehabt um festzustellen, daß der Kläger keine Ruhr gehabt habe; die Revisionsrügen, die insoweit geltend gemacht werden, greifen nicht durch; das LSG hat darauf abheben dürfen, daß die Krankheitsziffer 21, die sich als Bezeichnung für das Leiden des Klägers im Krankenbuch des Reservelazarets Bad Tölz findet, und die Ziffer 22, die in den Soldbüchern eingetragen ist, jedenfalls nicht auf eine Ruhr hinweisen und daß auch die sonstigen Ermittlungen nicht für eine Ruhr sprechen, es hat insoweit nicht die Grenzen seines Rechts, das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu würdigen (BSG 2, 236 ff.), überschritten und nicht gegen § 128 SGG verstoßen, diese Feststellung ist deshalb für das BSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

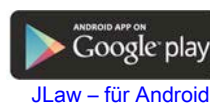
bindend (§ 163 SGG). Das LSG hat aber nicht unentschieden lassen dürfen, ob bei dem Kläger neben den Erkrankungen, die in dem angefochtenen Bescheid des Beklagten nach der Ansicht des LSG zu Recht als "untersäuriger Magensaft nach mehrfachen Magen-Darmerkrankungen" festgestellt ("anerkannt") worden sind, etwa noch weitere Schädigungsfolgen, insbesondere eine Hepatitis oder Folgen dieses Leidens bestehen, es hat dies auch dann nicht tun dürfen, wenn es auf Grund des Gutachtens der Medizinischen Klinik der Universität München vom 12. Januar 1959 (Dr. L.--- und Dr. M.---) davon überzeugt gewesen ist, die MdB infolge dieses Leidens erreiche jedenfalls nicht einen rentenberechtigenden Grad, und es hat diese Frage auch nicht deshalb unentschieden lassen dürfen, weil der Kläger im Berufungsverfahren nicht die "Feststellung" begehrt habe, daß sein Leidenszustand teilweise auch die Folge einer wehrdienstbedingten Hepatitis sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger etwa im Weg der Anschlußberufung diese Feststellung mit Erfolg hätte beantragen können, jedenfalls hat er einen Feststellungsantrag nicht stellen müssen. Das Begehren des Klägers, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen, hat nicht nur dahin verstanden werden dürfen, daß die Berufung des Beklagten deshalb unbegründet sei, weil das SG die Schädigungsfolgen zu Recht als "Ruhrfolgen" bezeichnet und wegen dieses Zustands Rente bewilligt habe. Mit der Bezeichnung "Ruhrfolgen" hat das SG entsprechend dem Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 31. Mai 1954 alle die gesundheitlichen Störungen als Schädigungsfolgen feststellen wollen und festgestellt, die in dem Gutachten von Dr. Sch--- aufgeführt sind, dazu haben auch die "leichte Gelbfärbung", die "geringgradige Lebervergrößerung" und eine etwaige "Leberzellgewebsschädigung" gehört; auch in dem Gutachten der Medizinischen Klinik der Universität München vom 12. Januar 1959 ist ausgeführt, es sei zwar nicht wahrscheinlich, daß der Kläger im Krieg eine Ruhr durchgemacht habe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

es liege aber wahrscheinlich ein "wehrdienstbedingter Folgezustand (nach Hepatitis) mit den entsprechenden Verdauungs- und Leberfunktionsstörungen" vor und es sei zur Vermeidung von Spätschäden dringend eine stationäre Heilbehandlung zu empfehlen. Auf die Berufung des Beklagten hat deshalb nur dann das Urteil des SG in vollem Umfang aufgehoben und die Klage nur dann abgewiesen werden dürfen, wenn das LSG davon überzeugt gewesen ist, daß die Schädigungsfolgen - auch wenn es sich nicht um "Ruhrfolgen" handelt - mit der Bezeichnung "untersäuriger Magensaft nach mehrfachen Magen-Darmerkrankungen" in dem angefochtenen Bescheid erschöpfend wiedergegeben sind; die Berufung ist - auch wenn die MdE nicht wenigstens 25 v.H. erreicht und das SG deshalb zu Unrecht den Beklagten zur Gewährung von Rente verurteilt hat - möglicherweise auch dann teilweise unbegründet gewesen, wenn der wehrdienstbedingte Leidenszustand des Klägers in dem angefochtenen Bescheid deshalb nicht vollständig erfaßt ist, weil auch noch wehrdienstbedingte Folgen einer Hepatitis vorliegen. Das Begehren des Klägers, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen, hat dahin verstanden werden müssen, daß das SG zu Recht alle Krankheitssymptome, die Dr. Sch. beschrieben hat, als Schädigungsfolgen angesehen und "festgestellt" habe, es hat sich nicht darin erschöpft, die Berufung sei zurückzuweisen, weil diese Krankheitssymptome zu Recht als "Ruhrfolgen" bezeichnet worden seien. Das SG hat den Bescheid des Beklagten vom 16. Januar 1953 möglicherweise auch dann zu Recht als ganz oder teilweise rechtswidrig angesehen, wenn die Leiden in diesem Bescheid nicht vollständig erfaßt worden sind, das Berufungsbegehren des Beklagten ist möglicherweise auch dann ganz oder teilweise unbegründet gewesen. Das LSG hat deshalb, wenn es dahingestellt gelassen hat, ob auch wehrdienstbedingte Folgen einer Hepatitis vorliegen, "über die vom Kläger erhobenen Ansprüche", über die das SG entschieden hat und die der Kläger mit dem Antrag, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen, im Berufungsverfahren aufrechterhalten hat, nicht in vollem Umfang entschieden, es hat damit gegen § 123 SGG verstoßen; es hat, wenn es auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen hat, auch nicht das



Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt und damit § 128 SGG verletzt. Der Kläger hat erkennbar diese Mängel des Verfahrens rügen wollen und er hat sie auch zu Recht gerügt, die Revision ist deshalb statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Es kann damit dahingestellt bleiben, ob die Rüge des Klägers, ihm sei in der mündlichen Verhandlung das rechtliche Gehör nicht in vollem Umfang gewährt worden (§ 62 SGG), zutrifft. Da die Revision frist- und formgerecht eingelegt ist, ist sie sonach zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG wenn es in vollem Umfange prüft, ob und welche weiteren Schädigungsfolgen beim Kläger vorliegen, zu dem Ergebnis kommt, daß der angefochtene Bescheid vom 16. Januar 1953 ganz oder teilweise rechtswidrig ist und daß deshalb die Berufung des Beklagten ganz oder teilweise unbegründet ist. Das Urteil des LSG ist deshalb aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da die Feststellungen des LSG in medizinischer Hinsicht nicht erschöpfend sind. Die Sache ist deshalb zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

